

21.12.87

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über rein-
rassige Zuchtschafe und -ziegen

KOM(87) 591 endg.; Ratsdok. 10194/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des ersten Quartals 1988 an.

BEGRÜNDUNG

Die Haltung und Erzeugung von Schafen und Ziegen sind eine Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Befriedigende Ergebnisse auf diesem Gebiet hängen jedoch weitgehend von der Verwendung reinrassiger Zuchttiere ab.

Die derzeitigen Unterschiede in den Mitgliedstaaten sind auf eine unterschiedliche Politik in der Tierhaltung zurückzuführen. Daher gibt es im Handel mit reinrassigen Zuchttieren Hindernisse, von der einfachen Beschränkung bis zum vollständigen Einfuhrverbot, wenn die Tiere beispielsweise einer Rasse angehören, die im Bestimmungsland nicht anerkannt ist.

Infolgedessen empfiehlt es sich, im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und zur Steigerung der Produktivität den innergemeinschaftlichen Handel mit reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen zu liberalisieren.

Der beiliegende Vorschlag sieht grundlegende Regeln vor, mit denen sich die vorgenannten Ziele verwirklichen lassen. Er ermächtigt die Kommission, nach Anhörung des Ständigen Tierzuchtausschusses die erforderlichen Durchführungsbeschlüsse zu erlassen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

Über
reinrassige Zuchtschafe und -ziegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Haltung und Erzeugung von Schafen und Ziegen ist für die Landwirtschaft der Gemeinschaft von Bedeutung und kann einem Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung als Einkommensquelle dienen.

Es ist daher angezeigt, die Erzeugung von Schafen und Ziegen zu fördern. Befriedigende Ergebnisse auf diesem Gebiet hängen jedoch weitgehend von der Verwendung reinrassiger Zuchttiere ab.

Hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher gibt es von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat Unterschiede, die den innergemeinschaftlichen Handel behindern; eine vollständige Liberalisierung des Handels erfordert eine weitere Harmonisierung, insbesondere hinsichtlich der Eintragung in die Zuchtbücher.

Um diese Unterschiede zu beseitigen und dadurch zu einer Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft in dem genannten Sektor beizutragen, ist es angezeigt, den innergemeinschaftlichen Handel zu liberalisieren.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Vorlage von Zuchtbescheinigungen zu verlangen, die nach einem gemeinschaftlichen Verfahren ausgestellt werden.

Es muß vorgesehen werden, daß die Einfuhr reinrassiger Schafe und Ziegen aus dritten Ländern nicht unter Bedingungen erfolgen kann, die weniger streng als die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Bedingungen sind.

Auf bestimmten technischen Gebieten sollten Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Tierzuchtausschuß gewährleistet -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die vorliegende Richtlinie betrifft tierzüchterische Probleme im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Handel mit reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen.
2. Bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsbestimmungen werden die gesundheitspolizeilichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel durch einzelstaatliches Recht unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages erlassen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist:

- a) Ein reinrassiges Schaf bzw. eine reinrassige Ziege: jedes Schaf bzw. jede Ziege, deren Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch eingetragen sind und die selbst dort eingetragen bzw. vermerkt sind und eingetragen werden können.
- b) Ein Zuchtbuch: jedes Buch, jedes Verzeichnis, jede Kartei oder jeder andere Informationsträger,
 - der von einer Züchtervereinigung oder einer Zuchtorganisation geführt wird, die von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zuchtvereinigung bzw. die Zuchtorganisation konstituiert haben, oder einer offiziellen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats amtlich anerkannt wurde, und
 - in dem die reinrassigen Zuchtschafe bzw. -Ziegen einer bestimmten Rasse unter Angabe ihrer Vorfahren eingetragen oder vermerkt sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der innergemeinschaftliche Handel mit Schafen und Ziegen sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen nicht aus tierzüchterischen Gründen verboten oder beschränkt wird.

Artikel 4

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 8 vor dem 1. Januar 1990 folgendes fest:

- die Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen;
- die Kriterien für die Eintragung und Registrierung in den Zuchtbüchern;
- die Kriterien für die Zulassung zum öffentlichen Deckdienst;
- die Methoden der Nachzuchtkontrolle;
- die Kriterien für die Zulassung der männlichen und weiblichen Zuchttiere zur Verwendung ihrer Samen und Eizellen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die erfolgte Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher führen oder anlegen und den gemäß Artikel 4 erster Gedankenstrich festgelegten Kriterien entsprechen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß für reinrassige Zuchttiere sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen im innergemeinschaftlichen Handel eine Zuchtbescheinigung entsprechend einem Modell vorgelegt wird, das von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 erstellt wird.

Artikel 7

Bis zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung auf diesem Gebiet dürfen die Bedingungen für die Einfuhr reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen mit Herkunft aus Drittländern nicht günstiger sein als die im innergemeinschaftlichen Handel geltenden Bedingungen.

Artikel 8

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so berät der durch die Entscheidung 77/505/EWG eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß (1), nachstehend "Ausschuß" genannt, über die von der Kommission vorgelegten Anträge auf Abgabe einer Stellungnahme.

Bei der Befassung des Ausschusses kann die Kommission festlegen, in welcher Frist die Stellungnahme abzugeben ist.

Über die Beratung des Ausschusses wird nicht abgestimmt. Jedes Ausschußmitglied kann jedoch verlangen, daß seine Meinung zu Protokoll genommen wird.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates